

Geltungsbereich

Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Vertragsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen. Dies gilt auch, wenn Aufträge vorbehaltlos ausgeführt wurden, nachdem der Auftraggeber der Geltung unserer Bestimmungen widersprochen hat.

Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind bis zur Zuschlagserteilung freibleibend. Mit der Bestellung eines Werkes erklärt der Auftraggeber verbindlich, den Auftrag erteilen zu wollen.

Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Übergabe des Werkes an den Auftraggeber erklärt werden.

Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen, sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.

Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere beim Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer.

Der Auftraggeber wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der volle Werklohn gemäß Kostenvoranschlag vorab zur Zahlung fällig. Mit der Fertigung des Werkes wird erst nach Zahlungserhalt bzw. Zahlungseingang auf unserem Bankkonto begonnen. Etwaige Mehrkosten werden mit der bereits geleisteten Zahlung verrechnet und sind bei Übergabe des Werkes fällig.

Sämtliche Zahlungen dürfen nur an uns geleistet werden. Mitarbeiter und Vertreter unserer Firma sind nur bei Vorlage einer Vollmacht befugt, Zahlungen anzunehmen. Die Anwendung der Grundsätze über die Anscheinsvollmacht bleiben davon unberührt.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Leitzins der europäischen Zentralbank fällig. Ferner entstehen dem Auftraggeber weitere Gebühren, wenn er der schriftlichen Aufforderung, offene Rechnungen zu begleichen, nicht in der gesetzten Frist nachkommt. Ab der ersten Mahnung werden zusätzlich zum Rechnungsbetrag und den Verzugszinsen gestaffelte Mahngebühren erhoben. Diese betragen für die erste Mahnung Euro 10,-, für die zweite Mahnung Euro 15,- und für die dritte Mahnung Euro 20,-. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

Wechsel, Schecks werden nur erfüllungshalber und ohne Gewähr entgegengenommen.

Die Kosten der Diskontierung und Einziehung der Papiere trägt der Auftraggeber. Erst nach Gutschrift des jeweiligen Betrags auf unserem Bankkonto gilt der Wechsel bzw. Scheck als eingelöst.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Zahlung des Werklohns wegen etwaiger Gegenansprüche zurückzubehalten. Ein Aufrechnungsrecht besteht nur bei unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Ansprüchen. Durch die Weigerung der Zahlung wegen nicht rechtskräftiger Ansprüche kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug.

Sicherheitsleistung

Für den Fall, dass eine Sicherheitsleistung vereinbart ist gilt:

Wir sind in diesem Fall berechtigt, den Sicherheitseinbehalt durch Übergabe einer unbedingten und unwiderruflichen Bürgschaft eines in den europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers abzulösen.

Der Auftraggeber hat die Bürgschaft nach Ablauf der Gewährleistungsfrist unverzüglich zurückzugeben. Falls der Auftraggeber die Gewährleistungsbürgschaft nicht fristgerecht zurückgibt, ist er verpflichtet, alle durch die verspätete Rückgabe entstehenden Kosten zu tragen.

Ausführungsfristen

Der Beginn der Arbeiten ergibt sich aus dem Werkvertrag und den im übrigen zwischen den Parteien getroffenen Regelungen.

Wenn die Parteien verbindliche Fertigstellungstermine vereinbaren, so sind diese als solche zu kennzeichnen.

Werden nachträglich Vertragsänderungen vereinbart, ist gleichzeitig ein neuer Fertigstellungstermin zu vereinbaren. Höhere Gewalt oder bei uns oder unseren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die uns ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, die Werkleistungen zum vereinbarten Termin fertig zu stellen, ändern den genannten Termin um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führt eine entsprechende Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt. Durch die Verlängerung des Fertigstellungstermins oder dem Rücktritt vom Vertrag kann kein Schadensersatzanspruch hergeleitet werden.

Abnahme

Der Auftraggeber ist zur Abnahme des ordnungsgemäß hergestellten Werkes verpflichtet.

Die Abnahme erfolgt durch rügelose Entgegennahme des Werkes. Diese gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber das Werk nicht binnen 14 Tagen nach Übergabe als mangelhaft oder vertragswidrig rügt. Die Rüge muss schriftlich erfolgen.

Fahrzeug Einstellung

Die Einstellung von Fahrzeugen zu Umbauzwecken und Reparaturen erfolgt unentgeltlich, solange kein Verzug in der Abholung vorliegt. Im letzteren Fall sind wir zur Verrechnung von Lager und Standgeld berechtigt.

Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung eingestellter Fahrzeuge und Teile durch Diebstahl, Feuer oder anderer von uns nicht zu vertretenden Ursachen wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

Für zusätzlichen Wageninhalt, soweit nicht aufgrund besonderer Vereinbarung übergeben, wird nicht gehaftet.

Gewährleistung

Wir leisten Gewähr für Mängel des Werkes nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Neuherstellung, wenn der Auftraggeber Nacherfüllung verlangt.

Soweit wir die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigern oder die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigern, die Nacherfüllung fehl schlägt oder sie uns unzumutbar ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

Das Rücktrittsrecht steht dem Auftraggeber dann nicht zu, wenn nur eine geringfügige Vertragswidrigkeit vorliegt oder wir die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung zu vertreten haben.

Voraussetzung für unsere Mängelhaftung ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt.

Wir können die Nacherfüllung verweigern, solange der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mängelfreien Teil der erbrachten Leistung, bzw. des erbrachten Werkes entspricht.

Es wird keine Gewähr für Schäden aus nachfolgenden Gründen übernommen:

- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung
- fehlerhafte Montage durch den Auftraggeber oder Dritte
- natürliche Abnutzung
- fehlerhafte oder nachlässige Behandlung
- ungeeignete Betriebsmittel
- elektronische oder elektrische Einflüsse (sofern sie nicht von uns zu vertreten sind)
- unsachgemäße und ohne vorherige Genehmigung durch uns erfolgte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Auftraggebers oder Dritter.

Soweit sich nachstehend nichts anders ergibt sind weitere Ansprüche des Auftraggebers gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Schadenersatzansprüche aus Verletzung aus vertraglichen Nebenpflichten, unerlaubter Handlung sowie sonstige deliktische Haftung und Ansprüche auf Aufwendungsersatz) ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für die Ansprüche aus Schäden außerhalb des Werkes sowie für Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vereinbart ist, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung unsererseits, unseres gesetzlichen Vertreters oder unserer Erfüllungsgehilfen beruht; er gilt ebenfalls nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen.

Bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer Kardinalspflicht ist unsere Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln verjähren in 1 Jahr ab Abnahme.

Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechtes sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist.

Die einjährige Verjährungsfrist gilt auch nicht, wenn uns grobes Verschulden vorzuwerfen ist, sowie im Falle der uns zurechenbaren Körper und Gesundheitsschäden bis zum Verlust des Lebens des Auftraggebers und im Falle eines arglistigen Verhaltens unsererseits.

Kündigung

Unter Beachtung der Regelung in diesen Bedingungen ist der Werkvertrag entsprechend den gesetzlichen Regelungen des BGB kündbar.

Das Recht der Parteien, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Insbesondere kann jede Partei den Vertrag kündigen, wenn durch ein schuldhaftes Verhalten anderer Parteien die Durchführung des Vertragszwecks so gefährdet ist, dass der kündigenden Partei nicht mehr zugemutet werden kann, dass Vertragsverhältnis Aufrecht zu erhalten.

Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung durch Kündigung oder aus anderen Gründen haben wir Anspruch auf Bezahlung des Werklohnes für die von uns ausgeführten Werkleistungen. Insoweit haben wir entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes diese darzulegen, zu bewerten und von den nicht ausgeführten Leistungen abzugrenzen.

Verlangen wir Vergütung für nicht erbrachte Leistungen, so haben wir auch diese darzulegen und anzugeben ob und gegebenenfalls welche Aufwendungen wir aufgrund der Beendigung des Vertrages erspart haben.

Von den vorstehenden Regelungen bleibt die gesetzliche Beweislastverteilung unberührt.

Rechtswahl

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz.